

2770/AB XXI. GP

Eingelangt am: 31.10.2001

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde **betreffend Erfüllung der Einstellungsspflicht von behinderten Menschen nach dem BEinstG, Nr. 2808/J**, wie folgt:

Frage 1:

Die Erfüllung der Einstellungsspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für die in der Anfrage genannten Anstalten ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung. Da für die Überprüfung der Beschäftigungspflicht der jeweilige Monatserste herangezogen wird, liegt der Beantwortung der 1. Dezember 2000 als Stichtag zu Grunde.

Erklärung der Abkürzungen:

DN-GES	Personalstand insgesamt
NERP	abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte
DN-PFLZL	Summe der Dienstnehmer, die für die Pflichtzahl relevant sind
PFLZL	ermittelte Pflichtzahl
ANRP 1 +2	Summe der begünstigten Behinderten
ANRP 2	doppelt anrechenbare Behinderte
Erfüllung	Erfüllung der Beschäftigungspflicht

Berechnungswerte für das Kalenderjahr 2000 zum Stichtag 1.12.2000

	DN-GES	NERP	DN-PFLZL	PFL2L	ANRP 1+2	ANRP 2	Erfüllung
OGB	1.879	59	1.820	72	61	15	+4
Wirtschaftskammern	5.215	95	5.120	204	100	23	-81
Arbeiterkammern	2.380	91	2.289	91	94	22	+25
Ärztckammern	190	5	185	6	5	4	+3
Apothekerkammer*							
Landwirtschaftskammern	1.677	29	1.648	65	30	13	-22
Kammer d. Wirtschaftstreuhänder	46	0	46	1	0	0	-1
Rechtsanwaltskammer*							
Kammer der gewerblichen Wirtschaft**							

* nicht einstellungspflichtig

** siehe Wirtschaftskammern